



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0008/2019

Vorlage: ST/0009/2019		Datum: 16.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der SPD-Ratsfraktion: Feste Anlieferungszeiten für Flusskreuzfahrtschiffe am Peter-Altmeier-Ufer			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Im Bereich der Kreuzfahrt-Schiffsanleger am Peter-Altmeier-Ufer zwischen der Kornpfortstraße und der Balduinbrücke ist das Befahren des Gehwegs für sämtliche Fahrzeuge verboten. Der Gehweg am Peter-Altmeier-Ufer wurde vor einigen Wochen aufgrund der zahlreichen Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern zur Verdeutlichung explizit mit dem Verkehrszeichen 239 als solcher beschildert. Der Gehweg ist in diesem Bereich am Rand zur Fahrbahn mit Pfosten/Pollern versehen, so dass eine Einfahrt grundsätzlich nicht möglich sein sollte. Ein entsprechender Hinweis an den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen mit der Bitte um Kontrolle der Pfosten wurde weitergegeben. Ebenso wurde entsprechender Hinweis zur Kontrolle und Ahndung an die Kollegen des Ordnungsamtes und die Polizei weitergegeben.

Auf der Fahrbahn gilt im östlichen Teil des Abschnitts zwischen Kornpfortstraße und Balduinbrücke ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283) und im westlichen Teil ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286), jeweils ohne zeitliche Begrenzung.

Das eingeschränkte Haltverbot in Höhe der Schiffsanleger dient in erster Linie dem Halten von Reisebussen, die Schiffspassagiere befördern und der allgemeinen Andienung der Schiffe zur Belieferung etc.. Das Ein- und Aussteigen und Be- und Entladen ist hier so lange erlaubt, wie der jeweilige Vorgang ohne schuldhaftige Verzögerung dauert.

Eine zeitliche Beschränkung des eingeschränkten Haltverbots kommt hier aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht in Betracht, da die Schiffe zu unterschiedlichen Tageszeiten ankommen, abfahren und andient werden. Sollte dort ein Fahrzeug regelkonform zum Be- und Entladen halten und während eines längeren Haltens den Motor weiter laufen lassen, kann hier ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 StVO vorliegen: (1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.

Auch diesbezüglich haben Polizei und Ordnungsamt einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Verstöße im ruhenden Verkehr können auch von Bürgern direkt an die Leitstelle des Ordnungsamtes und Verstöße im fließenden Verkehr an die zuständige Polizeiinspektion gemeldet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und den Antrag abzulehnen.